

894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 12

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, zuletzt geändert durch Art. XV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 444/1979 wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Senate bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet (Fünfersenat). Sie entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach der Geschäftsverteilung zufallen. Ein Schriftführer hat mitzuwirken.“

2. Der § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichtler und dem rangältesten der übrigen Mitglieder des Senates (§ 11) bestehen (Dreiersenate), haben zu entscheiden

1. a) über die Zurückweisung von Beschwerden und von Anträgen, die nicht durch den Berichtler zu erledigen sind (§ 14 Abs. 2);
- b) über die Einstellung des Verfahrens;
- c) über einen Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen;
- d) über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn er ein Verfahren betrifft, das durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
- e) über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn noch kein Verfahren anhängig war oder er ein Verfahren betrifft, das durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
- f) über den Antrag auf Aufwändersatz, der erst nach Abschluß des Verfahrens gestellt wird;

g) über Einwendungen gegen den Anspruch aus einem Erkenntnis oder Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes, soweit sie auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehen des Exekutionstitels eingetreten sind;

2. auf Antrag des Vorsitzenden oder des Berichters über Beschwerden, insbesondere auch solche in Verwaltungsstrafsachen, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist.

(2) Für die Zusammensetzung der Dreiersenate gilt der zweite Satz des § 11 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Das Verfahren ist im Fünfersenat fortzusetzen, wenn es der Dreiersenat beschließt.

(4) Wurde über die Beschwerde oder über den Antrag bereits im Fünfersenat beraten, so bleibt dieser zur Entscheidung auch in den Fällen des Abs. 1 zuständig.“

3. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Der Fünfersenat ist durch vier weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3) zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er mit Beschluß ausspricht,

1. daß die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;
2. daß die zu lösende Rechtsfrage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

(2) Eine Beschlußfassung auf Verstärkung des Senates im Sinne des Abs. 1 ist für Entscheidungen über den Aufwändersatz und über Anträge, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht zulässig.“

4. Im § 30 Abs. 2 ist als letzter Satz anzufügen:

„Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.“

2

894 der Beilagen

5. Der § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind allen Parteien zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.“

6. Der § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Beschwerden, deren Inhalt erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

(2) Ergibt sich schon aus dem angefochtenen Bescheid, daß die in der Beschwerde behauptete Rechtsverletzung vorliegt, so ist er, wenn dem Verfahren keine Mitbeteiligten beizuziehen wären und die belangte Behörde innerhalb einer ihr zu setzenden angemessenen Frist nichts vorbringt, was geeignet ist, das Vorliegen dieser Rechtsverletzung als nicht gegeben erkennen zu lassen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben.

(3) In allen übrigen Fällen, in denen sich die Beschwerde zur weiteren Behandlung als geeignet erweist, ist das Vorverfahren einzuleiten.“

7. Der § 36 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Eine Ausfertigung der Gegenschrift samt Beilagen hat der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer unverzüglich, jedenfalls aber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung, zur Kenntnis zu bringen.“

8. Im § 36 Abs. 6 werden die Worte „mit Zustimmung des Vorsitzenden“ aufgehoben.

9. Der § 36 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist auch

noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten. Die Parteien können auch unaufgefordert schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen erstatten.“

10. Im § 39 Abs. 2 ist am Ende der lit. e) ein Strichpunkt zu setzen und folgende lit. f) anzufügen:

„f) die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt.“

11. Der § 62 hat zu lauten:

„Anzuwendendes Recht

§ 62. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch bei Säumnisbeschwerden in der Sache selbst zu entscheiden, so hat er, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, jene Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die die säumig gewordene Behörde anzuwenden gehabt hätte.“

Artikel II

Verstärkte Senate, die sich nach den bisherigen Vorschriften konstituiert haben, bleiben in ihrem Bestand unberührt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

894 der Beilagen

3

Vorblatt

Problem:

Durch den starken Anfall von Rechtssachen ist eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich geworden.

Ziel:

Durch verfahrensrechtliche Erleichterungen soll dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit geboten werden, anhängige Rechtssachen schneller entscheiden zu können.

Inhalt:

Erweiterung des Aufgabenbereiches der Dreiersenate, Erschwerung der Bildung verstärkter Senate, Einführung der Zulässigkeit der Aufhebung von Bescheiden bei offensichtlicher Rechtsverletzung nach Anhören der belangten Behörde, aber ohne weiteres Verfahren; Einschränkung der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Alternativen:

keine.

Kosten:

keine.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der zunehmende Anfall von Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof macht Maßnahmen erforderlich, die einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes dienen können. Solche Maßnahmen können nicht allein in solchen personeller Natur bestehen, sondern sollen auch das Verfahrensrecht des Verwaltungsgerichtshofes verbessern. Der vorliegende Entwurf zielt daher im besonderen darauf ab, durch Vereinfachungen des Verfahrens, insbesondere durch eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Dreiersenate, sowohl eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes zu ermöglichen als auch zu einer Vereinfachung des Verfahrens selbst beizutragen. Dabei wurde darauf geachtet, daß der Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht beeinträchtigt wird.

Mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1979, G 19/79, G 24/79, G 28/79, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des letzten Satzes des § 30 Abs. 2 VwGG 1965, in der vorgesehen war, daß ein Antrag, einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zugleich mit der Beschwerde einzubringen ist, als verfassungswidrig aufgehoben. Es waren daher verfahrensrechtliche Vorkehrungen für diese Fälle zu treffen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Der § 11 Abs. 1 in seiner geltenden Fassung sieht die Mitwirkung eines „Beamten“ als Schriftführer vor. Diese Regelung ist deshalb unbefriedigend, weil die Wahrnehmung der Funktion eines Schriftführers auf Beamte eingeschränkt ist. Der Entwurf schlägt daher vor, diese Einschränkung fallenzulassen und damit beispielsweise auch Vertragsbediensteten die Funktion eines Schriftführers zugänglich zu machen. Im übrigen entspricht die Bestimmung der geltenden Rechtslage.

Zu Z 2:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 12 zielt darauf ab, in größerem Maße als bisher Entscheidungen in Dreiersenaten zu ermöglichen. Damit

soll für den Verwaltungsgerichtshof eine Verfahrensvereinfachung herbeigeführt werden, die es erlaubt, eine Rechtssache in kürzerer Zeit zu erledigen.

Nach der bestehenden Rechtslage kommt es zu einer Entscheidung in einem Dreiersenat nur auf Antrag des Berichters mit Zustimmung des Vorsitzenden. Die vorgeschlagene Neuregelung zielt zunächst darauf ab, diese Einschränkung für bestimmte Rechtssachen, nämlich jene unter der Z 1 des Abs. 1, fallenzulassen und von vornherein in diesen Rechtssachen eine Zuständigkeit der Dreiersenate zu begründen. Es wird sohin künftig nicht mehr erforderlich sein, daß in diesen Rechtssachen die Frage, ob die Entscheidung im Dreiersenat oder im Fünfersenat erfolgt, vom Willen eines Teiles der Senatsmitglieder des Fünfersenates abhängig ist. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit des Dreiersenates erweitert, und zwar durch die unter dem Abs. 1 Z 1 lit. b bis f angeführten Fälle. Es handelt sich dabei um Rechtssachen, die in der Regel entweder keine schwierigen Rechtsfragen aufwerfen oder der Natur der Sache nach eine schnelle Entscheidung erfordern. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, liegt die vorgeschlagene Regelung auch im Rechtsschutzinteresse der an Verwaltungsgerichtshofverfahren beteiligten Parteien.

Wie schon nach der geltenden Rechtslage soll die Zuständigkeit des Dreiersenates auch dann beibehalten werden, wenn der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden, insbesondere auch solche in Verwaltungsstrafsachen, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist, zu entscheiden hat. Ob die so umschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Dreiersenates gegeben sind, bedarf allerdings einer rechtlichen Beurteilung und ergibt sich in aller Regel nicht ohne weiteres aus der Art der Beschwerde, weshalb für diesen Bereich vorgesehen werden soll, daß die Zuständigkeit des kleinen Senates einen entsprechenden Antrag des Vorsitzenden oder des Berichters voraussetzt.

Der vorgeschlagene Abs. 2 übernimmt den bisherigen Abs. 2 des § 12 in unveränderter Fassung.

Abweichend vom geltenden § 12 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 sieht der neue Abs. 3 eine Erschwerung des Zuständigkeitsüberganges vom Dreiersenat in den Fünfersenat vor. Nach der geltenden Regelung genügte dafür bereits das Verlangen eines Mitgliedes des Dreiersenates, daß die Rechtssache im Fünfersenat zu behandeln ist. Künftighin soll es hierzu eines Beschlusses des Dreiersenates bedürfen, dh. die Mehrheit des Dreiersenates muß sich dafür aussprechen, daß ein im Dreiersenat anhängiges Verfahren im Fünfersenat fortgesetzt wird. Andererseits sollen aber durch die Regelung des neuen Abs. 4 wechselnde Zuständigkeiten der Senate vermieden werden.

Zu Z 3:

Während im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung die Zuständigkeit des Dreiersenates erweitert werden soll, bezweckt der Entwurf durch die Neufassung des § 13 eine Beschränkung der Befassung des verstärkten Senates mit einer Rechtssache. Zunächst wird die Beschlußfassung durch einen verstärkten Senat dadurch erschwert, daß die Befassung des verstärkten Senates nicht mehr allein vom Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Fünfersenates abhängig ist, sondern es eines Beschlusses des Fünfersenates bedarf. Nicht mehr auf Grund des Entschlusses einer Minderheit des Fünfersenates soll daher die Befassung eines verstärkten Senates möglich sein, sondern nur mehr auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Fünfersenates. Darüber hinaus wurde durch die Streichung des § 13 Z 3, wonach eine Befassung des verstärkten Senates auch dann ermöglicht wurde, wenn die zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung war, die Möglichkeit der Befassung des verstärkten Senates eingeschränkt. Der Umstand, daß die Entscheidung in einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat, wird es künftig nicht mehr rechtfertigen, damit einen verstärkten Senat zu befassen. Eine weitere Einengung der Zuständigkeit eines verstärkten Senates sieht der Entwurf in Abs. 2 vor, wonach in Rechtsfragen, die sich auf die Zuerkennung von Kosten oder die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beziehen, die Befassung eines verstärkten Senates jedenfalls unzulässig ist, und zwar auch dann, wenn an sich die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 oder 2 gegeben wären. Auch wenn mit diesen Fragen die Befassung eines verstärkten Senates unzulässig ist, schließt dies ein Abgehen des Verwaltungsgerichtshofes von einer als unrichtig erkannten Judikatur nicht aus, nur ein verstärkter Senat ist auch in einem solchen Fall nicht zu befassen.

Zu Z 4 und 5:

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1979, G 19/79, G 24/79, G 28/79, wurde der letzte Satz des § 30 Abs. 2 aufgehoben. An dessen Stelle soll eine Neuregelung treten,

wonach der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in jedem Stadium des Verfahrens eingebracht werden kann. Im Sinne des Gleichheitsgebotes ist aber auch in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen, daß sich die Umstände, die für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung maßgebend waren, geändert haben können. Der Antragsgegner wird daher den Antrag stellen können, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu widerrufen, ebenso aber ist ein späterer Antrag auf abermalige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung denkbar. Diese verschiedenen Möglichkeiten sollen durch den neu eingefügten Satz im § 30 Abs. 2 erfaßt werden. Eine amtswegige neue Entscheidung über die aufschiebende Wirkung wurde deshalb nicht vorgesehen, weil dem Gerichtshof in der Regel die maßgebenden Umstände erst durch die Ausführungen in einem derartigen Antrag zur Kenntnis kommen.

Vielfach stellt sich die Frage, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn in einem Mehrparteienverfahren Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen die Erteilung einer Berechtigung ergriffen und dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, der Inhaber der Berechtigung entgegen der Vorschrift des § 30 Abs. 2 VwGG dennoch von dieser Berechtigung Gebrauch macht. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß die Regelung des VwGG in der Weise zu verstehen ist, daß dadurch, daß einer gegen eine rechtskräftig erteilte Berechtigung erhobene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, die Rechtskraft der Berechtigung insofern eingeschränkt wird, als von dieser Berechtigung nicht Gebrauch gemacht werden darf. Da in diesem Umfang daher keine rechtskräftig verliehene Berechtigung vorliegt, sind für den Fall, daß der Berechtigte dennoch von seiner Berechtigung Gebrauch macht, von der Behörde jene rechtlichen Maßnahmen zu treffen, die ihr auf Grund der Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung von Tätigkeiten, für die keine Berechtigung vorliegt, zur Verfügung stehen (z. B. Baueinstellungsbescheid). Jedoch werden Strafen, die für den Fall angedroht sind, daß Tätigkeiten ohne die notwendige rechtskräftige Bewilligung vorgenommen werden, in diesem Fall nicht zulässig sein, weil das Tatbild nicht gegeben ist.

Der neue Abs. 3 des § 30 enthält die notwendige Anpassung dadurch, daß im ersten Satz klargestellt wird, daß alle Beschlüsse, die im Rahmen der Zuerkennung bzw. des Widerrufs der aufschiebenden Wirkung ergehen, allen Parteien zuzustellen sind. Im übrigen wurde die Bestimmung unverändert gelassen.

Zu Z 6:

Während der § 35 in seinem geltenden Rechtsbestand unverändert übernommen werden soll, wird andererseits vorgeschlagen, ihn durch einen neuen

Abs. 2 zu ergänzen. Schon bisher hatte der Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit, eine Beschwerde, die von vornherein offenkundig erkennen läßt, daß die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, ohne weiteres Verfahren abzuweisen. Es liegt daher nahe, auch für den umgekehrten Fall, daß nämlich der Bescheid, der angefochten worden ist, offensichtlich die Rechte des Beschwerdeführers verletzt, vorzusehen, daß dieser Bescheid ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung, also ohne mündliche Verhandlung, aufgehoben werden kann. Ein solches abgekürztes Verfahren ist aber nur dann zu rechtfertigen, wenn dem Verfahren keine mitbeteiligte Partei beizuziehen wäre, da allenfalls durch die Aufhebung des Bescheides Rechte der mitbeteiligten Partei beeinträchtigt werden könnten.

Zu Z 7:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 27. September 1963, Zl. 1455/62, ausgesprochen, daß im Gesetz ein Zeitpunkt für die Zustellung der Gegenschrift nicht bestimmt sei. Die Zustellung der Gegenschrift zugleich mit dem Erkenntnis bedeute daher keine Verletzung des Parteiengehörs. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Durchführung mündlicher Verhandlungen eingeschränkt werden soll, ist eine unverzügliche Zustellung der Gegenschrift schon deshalb notwendig, weil dem Beschwerdeführer dadurch Gelegenheit gegeben werden soll, auf die Gegenschrift zu erwidern. Sofern aber auch nach der vorgeschlagenen Rechtslage eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ist die Kenntnis der Gegenschrift der belangten Behörde für den Beschwerdeführer für die mündliche Verhandlung von entscheidender Bedeutung, weshalb sie ihm spätestens mit der Ladung zur Kenntnis gebracht werden soll.

Zu Z 8:

Die vorgeschlagene Streichung der Worte „mit Zustimmung des Vorsitzenden“ im § 36 Abs. 6 dient einer systematischen Anpassung an die beabsichtigte Neufassung des § 12.

Zu Z 9:

Der § 36 Abs. 8 bestimmt, daß der Verwaltungsgerichtshof nach Bedarf die Parteien auffordern kann, binnen angemessener Frist auch noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten. Aus dieser Regelung wurde aber auch der Schluß gezogen, daß Repliken zu Gegenschriften, denen keine Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde liegt, in der Kostenberechnung nicht zu berücksichtigen seien. Dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soll nunmehr die Grundlage dadurch entzogen werden, daß das Recht der Parteien dazu ausdrücklich fest-

gelegt wird, da es sehr wohl gerechtfertigt ist, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelung den Aufwand, der mit der Erstattung einer Replik zu einer Gegenschrift verbunden ist, in der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll auch einer Rechtsauffassung der Boden entzogen werden, die darin besteht, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht angeforderte Äußerungen und Gegenäußerungen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen habe.

Zu Z 10:

Ein wesentliches Element der Belastung des Verwaltungsgerichtshofes bilden die zeitaufwendigen mündlichen Verhandlungen. Es soll nicht verkannt werden, daß im Interesse der Klärung der Rechtsache die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich sein kann. Andererseits aber kann der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch in Fällen, in denen dies nicht notwendig ist, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wird.

Im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird daher eine Erweiterung der Gründe vorgeschlagen, die es dem Verwaltungsgerichtshof ermöglichen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Grundsätzlich soll es dabei bleiben, daß auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Ist aber durch die Schriftsätze der Parteien und auf Grund der Akten die Rechtssache bereits soweit geklärt, daß angenommen werden kann, eine mündliche Verhandlung könnte nichts entscheidungserhebliches mehr beitragen, so soll auch in diesem Fall der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung absehen können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verwaltungsgerichtshof, der auch am besten darüber befinden kann, ob die für die Entscheidung maßgebenden Elemente der Rechtssache hinreichend geklärt sind.

Zu Z 11:

Der § 62 wird durch einen neuen Abs. 2 ergänzt, wobei die bisherige Regelung, die die Absatzbezeichnung „1“ erhält, inhaltlich durch die Streichung der Erwähnung des Verwaltungsstrafgesetzes geändert wird, weil der Verwaltungsgerichtshof — abgesehen von Säumnisbeschwerden, die im neuen Abs. 2 geregelt werden — nicht in die Lage kommt, das Verwaltungsstrafgesetz in seinem Verfahren anzuwenden. Die vorgeschlagene Ergänzung bezieht sich auf die Regelung des anzuwendenden Rechts in Fällen der Säumnisbeschwerden, in denen der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst zu entscheiden hat. Da in diesen Fällen der Verwaltungsgerichtshof an die Stelle der säumigen Behörde tritt, liegt es nahe, daß der Verwaltungsge-

richtshof auch jene Verwaltungsvorschriften anzuwenden hat, die in der betreffenden Angelegenheit von der säumigen Behörde anzuwenden gewesen wären. Dieser Grundsatz wird in der vorgeschlagenen Ergänzung zum Ausdruck gebracht. Die gerichtsspezifischen Vorschriften des Verwaltungsgerichtshofgesetzes selbst sollen aber auch in diesen Fällen gelten, woraus sich der Vorbehalt zugunsten dieses Gesetzes erklärt.

Zu Art. II:

Diese Übergangsbestimmung soll verhindern, daß durch die vorliegende Novelle in die Senatsbesetzung laufender Verfahren eingegriffen wird.

Von der Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes ist kein erhöhter Personal- und Sachaufwand beim Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsbehörden zu erwarten.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 11. (1) Die Senate bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet (Fünfersenat). Sie entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach der Geschäftsverteilung zufallen. Ein Beamter hat als Schriftführer mitzuwirken.

§ 12. (1) Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichtler und dem rangältesten der übrigen Mitglieder des Senates (§ 11) bestehen (Dreiersenate), haben auf Antrag des Berichters mit Zustimmung des Vorsitzenden zu entscheiden

1. über die Zurückweisung einer Beschwerde wegen Versäumung der Einbringungsfrist, wegen offener Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und über die Zurückweisung einer Beschwerde, der offenbar die Einwendung der entschiedenen Sache entgegensteht, sowie über die Einstellung des Verfahrens und

2. über Beschwerden in Rechtssachen, insbesondere auch in Verwaltungsstrafsachen, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung genügend klargestellt ist.

(2) Für die Zusammensetzung der Dreiersenate gilt der zweite Satz des § 11 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Verlangt ein Mitglied des Dreiersenates, die Beratung der Rechtssache im Fünfersenat fortzusetzen, so ist die Rechtssache vom Fünfersenat zu behandeln.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 11. (1) Die Senate bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet (Fünfersenat). Sie entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach der Geschäftsverteilung zufallen. Ein Schriftführer hat mitzuwirken.

§ 12. (1) Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichtler und dem rangältesten der übrigen Mitglieder des Senates (§ 11) bestehen (Dreiersenate), haben zu entscheiden

1. a) über die Zurückweisung von Beschwerden und von Anträgen, die nicht durch den Berichtler zu erledigen sind (§ 14 Abs. 2);
- b) über die Einstellung des Verfahrens;
- c) über einen Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen;
- d) über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn er ein Verfahren betrifft, das durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
- e) über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn noch kein Verfahren anhängig war oder er ein Verfahren betrifft, das durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
- f) über den Antrag auf Aufwändersatz, der erst nach Abschluß des Verfahrens gestellt wird;
- g) über Einwendungen gegen den Anspruch aus einem Erkenntnis oder Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes, soweit sie auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehen des Exekutionstitels eingetreten sind.

2. auf Antrag des Vorsitzenden oder des Berichters über Beschwerden, insbesondere auch solche in Verwaltungsstrafsachen, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung genügend klargestellt ist.

(2) Für die Zusammensetzung der Dreiersenate gilt der zweite Satz des § 11 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Das Verfahren ist im Fünfersenat fortzusetzen, wenn es der Dreiersenat beschließt.

(4) Wurde über die Beschwerde oder über den Antrag bereits im Fünfersenat beraten, so bleibt dieser zur Entscheidung auch in den Fällen des Abs. 1 zuständig.

Geltende Fassung:

§ 13. Der Fünfersenat ist durch vier weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3) zu verstärken (verstärkter Senat), wenn der Vorsitzende oder zwei Mitglieder der Ansicht sind,

1. daß das Erkenntnis oder der Beschluß ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;
2. daß die zu lösende Rechtsfrage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird;
3. daß die zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei.

§ 30. (2) Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluß zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

§ 30. (3) Der Beschluß über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist allen Parteien zuzustellen. Die Behörde hat den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

§ 35. (1) Beschwerden, deren Inhalt erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

(2) In allen übrigen Fällen, in denen sich die Beschwerde zur weiteren Behandlung als geeignet erweist, ist das Vorverfahren einzuleiten.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 13. (1) Der Fünfersenat ist durch vier weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3) zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er mit Beschluß ausspricht,

1. daß die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;
2. daß die zu lösende Rechtsfrage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

(2) Eine Beschlußfassung auf Verstärkung des Senates im Sinne des Abs. 1 ist für Entscheidungen über den Aufwandersatz und über Anträge, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht zulässig.

§ 30. (2) Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluß zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

§ 30. (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind allen Parteien zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

§ 35. (1) Beschwerden, deren Inhalt erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

(2) Ergibt sich schon aus dem angefochtenen Bescheid, daß die in der Beschwerde behauptete Rechtsverletzung vorliegt, so ist er, wenn dem Verfahren keine Mitbeteiligten beizuziehen wären und die belangte Behörde innerhalb einer ihr zu setzenden angemessenen Frist nicht vorbringt, was geeignet ist, das Vorliegen dieser Rechtsverletzung als nicht gegeben erkennen zu lassen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben.

(3) In allen übrigen Fällen, in denen sich die Beschwerde zur weiteren Behandlung als geeignet erweist, ist das Vorverfahren einzuleiten.

Geltende Fassung:

§ 36. (5) Eine Ausfertigung der Gegenschrift samt Beilagen hat der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 36. (6) Ergibt sich aus den Akten des Verwaltungsverfahrens, daß der angefochtene Verwaltungsakt auf einer Rechtsansicht beruht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, und sind weder im Bescheid noch in einer Gegenschrift Gründe angeführt, aus denen die belangte Behörde oder ein Mitbeteiligter die bisherige Rechtsprechung für unrichtig hält, so kann der Richter die belangte Behörde und die Mitbeteiligten mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, diese Gründe in einem besonderen Schriftsatz darzulegen.

§ 36. (8) Nach Bedarf kann der Gerichtshof die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist auch noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten.

Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des Verwaltungsstrafgesetzes

§ 62. Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, gelten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften des AVG und des VStG.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 36. (5) Eine Ausfertigung der Gegenschrift samt Beilagen hat der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer unverzüglich, jedenfalls aber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung, zur Kenntnis zu bringen.

§ 36. (6) Ergibt sich aus den Akten des Verwaltungsverfahrens, daß der angefochtene Verwaltungsakt auf einer Rechtsansicht beruht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, und sind weder im Bescheid noch in einer Gegenschrift Gründe angeführt, aus denen die belangte Behörde oder ein Mitbeteiligter die bisherige Rechtsprechung für unrichtig hält, so kann der Richter die belangte Behörde und die Mitbeteiligten unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, diese Gründe in einem besonderen Schriftsatz darzulegen.

§ 36. (8) Der Gerichtshof kann die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist auch noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten. Die Parteien können auch unaufgefordert schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen erstatten.

§ 39. (2) Der Verwaltungsgerichtshof kann ungeachtet eines Parteienantrages nach Abs. 1 lit. a von einer Verhandlung absehen, wenn

.....

- f) die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt.

Anzuwendendes Recht

§ 62. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch in Säumnisbeschwerden in der Sache selbst zu entscheiden, so hat er, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, jene Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die die säumig gewordene Behörde anzuwenden gehabt hätte.